

FAQs zur Beitragsfreiheit des Kindergartens

a. Wie wird die Beitragsfreiheit in Rheinland-Pfalz geregelt?

Mit dem in der vergangenen Legislaturperiode begonnenen Programm der Landesregierung „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ und dem hierzu am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung (GVBl. S. 205) wurde das Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei. Mit dem Dritten Änderungsgesetz zum Kindertagesstättengesetz, das am 1. September 2007 in Kraft trat, wurde die schrittweise Abschaffung der Kindergartenbeiträge verabschiedet, das heißt, es wird ab 1. August 2010 kein Elternbeitrag für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr im Kindergarten erhoben.

Die Beitragsfreiheit wird in § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz festgelegt:

„Vom 1. September 2007 bis 31. August 2008 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2002 geboren wurden. Für Kinder, die zum Schuljahr 2008/2009 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird der Beitrag für den in Satz 1 genannten Zeitraum erstattet. Vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2004 geboren wurden. Ab dem 1. August 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.“

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über das Inkrafttreten der Beitragsfreiheit nach Geburtsjahrgängen:

	2007	2008	2009	2010
<i>vom</i>	01.09.2007	01.09.2008	01.09.2009	01.08.2010
<i>bis</i>	31.08.2008	31.08.2009	31.07.2010	
<i>Kindergartenjahr beitragsfrei ab</i>	<i>letztem Jahr vor der Entstehung der Schulpflicht</i>	<i>vorletztem Jahr vor der Entstehung der Schulpflicht</i>	<i>drittletzten Jahr vor der Entstehung der Schulpflicht</i>	<i>vollendetem zweiten Lebensjahr</i>
<i>beitragsfrei bis Einschulungsjahr</i>	2008	2010	2012	
<i>beitragsfrei, wenn geboren vor 01.09.</i>	2002	2004	2006	

b. Warum ist die Dauer der Beitragsfreiheit so umständlich festgelegt?

Ein „Kindergartenjahr“ vergleichbar mit dem Schuljahr, dessen Beginn und Ende im § 8 Abs. 1 Landesschulgesetz (SchulG) festgelegt sind, gibt es nicht. Denn der Eintritt eines Kindes in den Kindergarten ist individuell zwischen den Eltern / Erziehungsberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte vertraglich regelbar. Auch der Rechtsanspruch eines Kindes auf einen Kindergartenplatz ab dem 3.

Lebensjahr (ab 2010 ab dem 2. Lebensjahr) orientiert sich ebenfalls individuell am jeweiligen Geburtstag des Kindes. Auch wenn die Schulferien den gesellschaftlichen Rhythmus im Jahresvollzug bestimmen, so gilt für den Kindergarten, dass ein Anspruch auf ein Betreuungsangebot auch in den Schulferien besteht, d. h. sich die Beitragsfreiheit auch auf Ferienzeiträume bezieht.

Von daher musste – dies berücksichtigend - durch den Gesetzgeber ein Zeitpunkt und Zeitraum festgelegt werden, zu dem die Beitragsfreiheit für die einzelnen Kindergartenjahrgänge gilt, bis dann ab 1. August 2010 die Beitragsfreiheit für den Kindergarten schon ab dem Alter von zwei Jahren beginnt.

Daraus ergab sich als Starttermin für jede neue Stufe der Beitragsfreiheit der 1. September und als Endpunkt (Schuleintritt) wurde gesetzlich der 31. August bzw. 31. Juli des Folgejahres fixiert.

Ab dem 1.9.2007 galt somit die Beitragsfreiheit für alle Kinder, die vor dem 1.9.2002 geboren waren; zum 1.9.2008 wurde dies auf alle Kinder ausgedehnt, die vor dem 1.9.2004 zur Welt kamen; ab dem 1.9.2009 auf die Kinder, die vor dem 1.9.2006 geboren wurden und vom 1. August.2010 an haben nicht nur alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, sondern der Kindergartenbesuch ist für sie dann auch die gesamte Zeit über beitragsfrei.

Rheinland-Pfalz ist das einzige Land in Deutschland, dass den Kindergarten ab dem 2. Lebensjahr beitragsfrei gestaltet. Dabei übernimmt das Land die Finanzierung der Elternbeiträge. Das Land stellt dafür schrittweise aufbauend bis zu 58 Millionen Euro pro Jahr zusätzlich bereit.